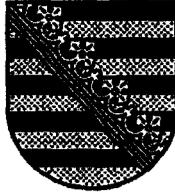




Ausfertigung



Landgericht
Dresden

Zivilabteilung

Aktenzeichen: **4 S 216/11**
Amtsgericht Dresden 104 C 8023/10

Verkündet am 22.12.2011

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

vertreten durch d. Geschäftsführer

- Klägerin , Berufungsbeklagte u. Anschlussberufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte'

gegen

1.

- Beklagte , Berufungsklägerin u. Anschlussberufungsbeklagte -

2.

- Beklagter , Berufungskläger u. Anschlussberufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwältin Barbara **Großpietsch**, Bernhardstraße 73, 01187 Dresden

wegen Forderung

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Dresden durch

Vorsitzende Richterin am Landgericht
Richterin am Landgericht
Richter am Landgericht

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 13.12.2011 am 22.12.2011

für Recht erkannt:

1. Auf die Berufung der Beklagten und unter Zurückweisung der Anschlussberufung der Klägerin wird das am 01.03.2011 verkündete Urteil des Amtsgerichtes Dresden, Az.: 104 C 8023/10, abgeändert:

Die Klage wird abgewiesen

2. Die Kosten des Rechtsstreits erster und zweiter Instanz hat die Klägerin zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe

I.

Von der Darstellung der tatsächlichen Feststellungen wird gemäß §§ 540 Abs. 2, 313 a Abs. 1 Satz 1 ZUPO abgesehen.

II.

Die Berufung der Beklagten hat Erfolg.

Die Klägerin kann von den Beklagten auf Grundlage des zwischen den Parteien bestehenden Gaslieferungsvertrages (Sonderkundenvertrag) keine weiteren Zahlungen für die streitgegenständlichen Abrechnungszeiträume verlangen, weil zwischen den Prozessparteien keine Einigung über einen höheren als im ursprünglichen Vertrag vereinbarten Gaslieferungspreis zustande gekommen ist.

1) Die Parteien stimmen darin überein, dass es für die Abänderung des in dem Sonderkundenvertrag ursprünglich vereinbarten Gaspreises einer übereinstimmenden Willenserklärung bedarf, weil die Preisanpassungsklausel des Vertrages unwirksam ist. An einer solchen über-

einstimmenden Willenserklärung fehlt es. Dies gilt insbesondere auch für den der Klage zugrunde gelegten Betrag von 3,83 Cent/kWh.

Die Auslegung der Schreiben der Beklagten zu 1) vom 05.02.2007 (K 2) und vom 29.11.2007 (K4) führt nicht zu dem Ergebnis eines deklaratorischen Schuldanerkenntnisses durch die Beklagten im Hinblick auf den Arbeitspreis Gas in Höhe von 3,83 bzw. 3,93 Cent/kWh.

a) Nach den Auslegungsgrundsätzen ist für den Inhalt und die Tragweite einer abgegebenen Erklärung in erster Linie auf den gewählten Wortlaut und dem diesen zu entnehmenden objektiv erklärten Parteiwillen abzustellen (BGHZ 121, 13 ff.).

aa) Das Schreiben der Beklagten vom 05.02.2007 (K 2) befasst sich im ersten und zweiten Absatz mit der Feststellung, in welchem Maß die Klägerin den Arbeitspreis in einem bestimmten Zeitraum erhöht hat. Im dritten Absatz legt die Beklagte "Widerspruch" gegen diese Preiserhöhungen ein. Der nächste Absatz enthält eine Mitteilung, dass der Bund der Energieverbraucher laut einer Studie einen Preis in Höhe von 3,83 bzw. 3,93 Cent/kWh als angemessen ermittelt hat. Unter Zugrundelegung dieses Preises errechnet die Beklagte zu 1) (als Verfasserin des Schreibens) sodann bezogen auf ihren Jahresverbrauch unter Berücksichtigung der monatlich gezahlten Abschläge eine Überzahlung.

Diese Äußerungen lassen ihrem Wortlaut nach nicht erkennen, dass die Beklagte den durch den Bund der Energieverbraucher als angemessen ermittelten Arbeitspreis oder einen sich hieraus errechnenden Rechnungsbetrag im Vertragsverhältnis zur Klägerin als den für sie verbindlichen Mindestpreis anerkennt. Ein so weitgehender Erklärungswert ist dem Schreiben nicht zu entnehmen.

bb) Das Schreiben der Beklagten zu 1) vom 29.11.2007 (K 4) setzt sich erneut mit der einseitigen Preiserhöhung der Klägerin auseinander. Die Äußerung der Beklagten: "... lediglich hinsichtlich des von mir akzeptierten Arbeitspreises ..." steht eindeutig im Zusammenhang mit dem vorhergehenden Absatz, in welchem die Beklagte ihre Auffassung darlegt, wonach die einseitige Preiserhöhung der Klägerin dem Prüfungsmaßstab des § 315 BGB unterliege. Die Bezugnahme auf ihr Schreiben vom 05.02.2007 (K 2) am Anfang ihres Schreibens vom 29.11.2007, ergibt, dass sich die "Akzeptanz" der Beklagten auf die Angemessenheit des Arbeitspreises in Höhe von 3,93 Cent/kWh bezieht, die sie bereits im Schreiben vom 05.02.2007 erläutert hat. Sie bringt damit nur zum Ausdruck, dass sie bis zu einem Betrag in Höhe von 3,93 Cent/kWh auf einen Billigkeitsnachweis durch die Klägerin nicht bestehen würde. Für den darüber hinaus berechneten Arbeitspreis hält sie den Billigkeitsnachweis sehr wohl für er-

forderlich. Nur in diesem Sinne ist der Satz zu verstehen: "Aus diesem Grunde werden die in der Rechnung vom 09.11.2007 ausgewiesenen Gaspreiserhöhungen, soweit sie über dem akzeptierten Betrag liegen, nicht anerkannt". Das bedeutet nicht, dass sie im Umkehrschluss bereit ist, den Preis bis 3,93 Cent/kWh unabhängig von einer Zustimmung durch die Klägerin als im Vertragsverhältnis verbindlich anzusehen. Diesen Preis ist sie bereit als angemessen hinzunehmen, ohne dass die Klägerin den Nachweis der Angemessenheit und Billigkeit führen muss. Die Beklagten erkennen daher nicht den Preis an, sondern halten dessen Angemessenheit in Höhe von 3,93 Cent/kWh für vertretbar. Das stellt allenfalls eine Beurteilung der Gaspreise dar. Eine darüber hinausgehende Bedeutung kommt dieser Erklärung nicht zu.

Ersichtliches Anliegen der Beklagten war es, die Unstimmigkeiten zwischen den Prozessparteien im Hinblick auf den Gaspreis zu beseitigen. Dieser Zweck konnte aber nur erreicht werden, wenn sich die Parteien auf einen Arbeitspreis einigen. Es widersprach -für die Klägerin erkennbar- der Interessenlage der Beklagten, einen Mindestpreis (einseitig) anzuerkennen und sich gleichzeitig den nach ihrer Auffassung ungerechtfertigten weitergehenden Forderungen der Klägerin ausgesetzt zu sehen. Unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes befassen sich die Schreiben mit der Mittelung, in welcher Höhe sich die Beklagten den Gaspreis vorstellen können, wenn die Klägerin die Billigkeit eines über 3,93 Cent/kWh hinausgehenden Preises nicht nachweisen kann.

b) Nach Sinn und Zweck und unter Berücksichtigung der Interessenlage der Parteien können die Erklärungen in den vorgenannten Schreiben daher nur als Angebot der Beklagten aufgefasst werden, den Arbeitspreis auf 3,83 bzw. 3,93 Cent/kWh einvernehmlich festzulegen oder einen höheren Preis nachzuweisen. Eine Einverständniserklärung der Klägerin zum Preis von 3,93 Cent/kWh ist nicht erfolgt. Übereinstimmende Willenserklärungen der Parteien, welche den ursprünglich vereinbarten Gaspreis abändern, liegen nicht vor.

2. Nach dem zur Beurteilung gestellten Sachverhalt sind keine weiteren Zahlungsansprüche der Klägerin erkennbar.

3. Die Anschlussberufung ist unbegründet. Das ergibt sich bereits daraus, dass Zahlungsansprüche der Klägerin nach den obigen Ausführungen nicht bestehen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Voll-

streckbarkeit erging nach §§ 708 Ziff. 10 i.V.m. 713 ZPO.

Die - ohnehin nicht angeregte - Revision war mangels Vorliegen der Voraussetzungen nicht zuzulassen.

Vorsitzende Richterin am
Landgericht

Richterin am Landgericht

Richter am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Dresden, 27.12.2011

Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle